

Absenzen und Verspätungen Unterstufe

Absenzen

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Bei einer unvorhergesehenen Absenz ist die Klassenlehrkraft möglichst bald via Klassenpatin / Klassenpaten zu informieren. Bei einer mehrtägigen Absenz hat die Information spätestens am dritten Tag zu erfolgen. Die Klassenlehrkraft kann ein Arztzeugnis verlangen. Nach Wiederaufnahme des Unterrichts begründet die Schülerin oder der Schüler die Abwesenheit gegenüber der Klassenlehrkraft schriftlich im blauen Absenzenheft **innert acht Tagen**. Die Entschuldigung muss von einem Elternteil unterzeichnet sein.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Schule während des Unterrichtstages verlassen muss, meldet sie bzw. er sich vorher bei der Fachlehrkraft der nächsten Lektion persönlich ab. Weggehen ohne Abmeldung hat die Konsequenz, dass die Absenz an diesem Tag als unentschuldigt gilt.

Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern. (Art.7, Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen, DVAD)

Voraussehbare Absenzen

Voraussehbare Abwesenheiten sind der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus zu melden. Hierbei kann die Klassenlehrkraft insbesondere als Entschuldigungsgründe anerkennen: Arzt- oder Zahnarztbesuche, Prüfungsaufgebote, Aufgebote durch Amts- oder Dienststellen, Umzug, Vortragsübungen, Abdankung. In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von temporärer ärztlich attestierter Sportunfähigkeit nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, hat sie bzw. er sich vorgängig persönlich bei der Sportlehrkraft zu melden, um eine individuelle Lösung zu vereinbaren. Eine Missachtung dieser Anweisung führt zu entsprechenden unentschuldigten Absenzen.

Dispensationen

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht. (Art.1, DVAD) Die Eltern reichen Dispensationsgesuche **spätestens vier Wochen im Voraus** schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Freie Halbtage

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten ohne weitere Begründung als entschuldigte Absenzen. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Schülerin oder der Schüler teilt der Klassenlehrkraft den Bezug bis spätestens 12 Uhr am Vortag

mit der Unterschrift eines Elternteils im Absenzenheft mit.

Verspätungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Alle Verspätungen werden registriert. Eine Verspätung von mehr als einer halben Lektion gilt als Absenz.

Unentschuldigte Absenzen

(Art.9 DVAD) Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Es sind die Massnahmen gemäss Volksschulgesetz VSG zu ergreifen.

(VSG, Art. 32) Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

- 1 Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.
- 2 Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

